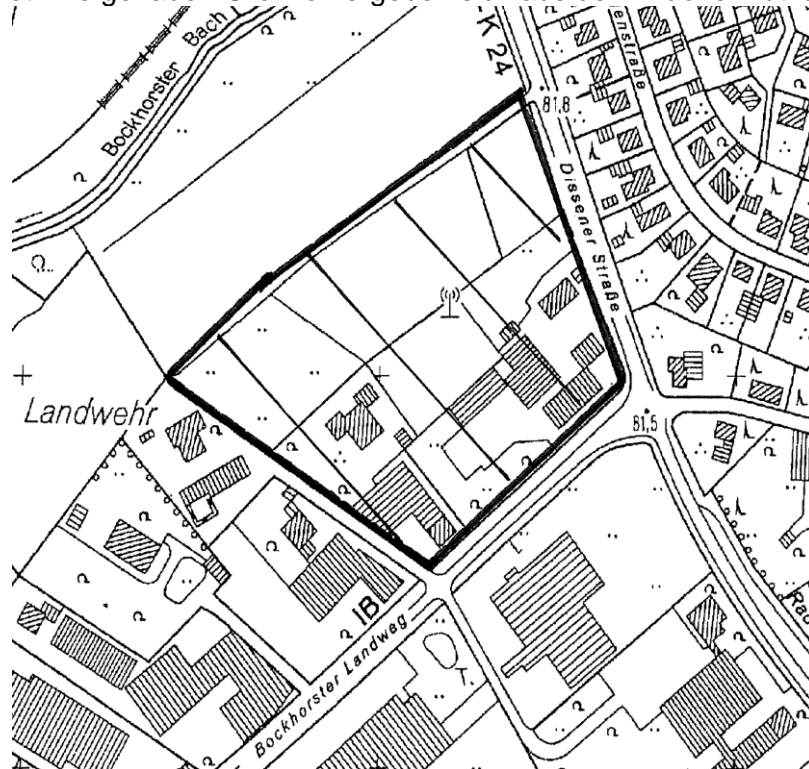


Betr.: Wirksamkeit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Versmold

Aufgrund der §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung Versmold durch Beschluss in ihrer Sitzung am 11.10.2018 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht festgestellt.

Planungsinhalt ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche zur Erweiterung von Betriebsflächen anstelle landwirtschaftlicher Nutzflächen am Bockhorster Landweg/Ecke Dissener Straße. Das betroffene Gebiet ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine schwarze Linie umrandet und schraffiert gekennzeichnet. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan.



In der Sitzung der Stadtvertretung Versmold vom 11.10.2018 wurde die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht angenommen.

Der Beschluss hat folgenden auszugsweisen Wortlaut:

Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 11.10.2018

1. ---
2. ---
3. **Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.**
4. ---

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 11.10.2018 wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die von der Stadtvertretung Versmold am 11.10.2018 festgestellte 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 6 (1) BauGB mit Bericht vom 23.11.2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung hat die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Versmold mit Verfügung vom 11.01.2019, Az.: 35.02.01-200-012/2018-002, genehmigt.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung gem. § 6 a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Versmold, Zimmer 203, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Versmold wird gemäß § 6 (5) BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gem. § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB wird unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Versmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Michael Meyer-Hermann